

in den Schlussakten, wo bereits neue Verhandlungen zwischen der EU und der Schweiz vorgesehen wurden (vgl. Kap. 6.2). Hingegen lehnte die Union eine rechtliche Verbindung zum Freihandelsabkommen von 1972 ab.

Die bilateralen Abkommen basieren weitgehend auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Gleichwertigkeit der Regelungen, nur beim Luftverkehrsabkommen wird das bestehende EU-Recht auf die Schweiz ausgedehnt. Ausser bei den Abkommen zur Forschung und zu den Konformitätsbewertungen ist das Prinzip der Nichtdiskriminierung ausdrücklich verankert. Es wurden keine Institutionen zur gemeinsamen Überwachung und Fortentwicklung des Vertragsrechts geschaffen. Die Abkommen werden lediglich durch gemischte Ausschüsse verwaltet, in denen einstimmig entschieden wird.<sup>376</sup> Diese Ausschüsse sind auch für die Streitbeilegung zuständig, aber im Luftverkehr müssen die EG-Entscheidungen vor dem EuGH angefochten werden.<sup>377</sup> Für den Fall, dass eine Partei beabsichtigt, Rechtsvorschriften zu ändern, sind Verfahren für den Informationsaustausch und für Beratungen vorgesehen. Die Schweiz erhält an den Sitzungen der wichtigsten Ausschüsse in den Bereichen Forschung, Luftverkehr, soziale Sicherheit und Diplomanerkennung einen Beobachterstatus ohne Stimmrecht. Die Kommission hört zudem schweizerische Experten an, wenn sie neue Vorschläge erarbeitet in Bereichen, in denen die Schweiz äquivalentes Recht besitzt. Es handelt sich somit um fünf Liberalisierungsabkommen (technische Handelshemmnisse, öffentliches Beschaffungswesen, Personenfreizügigkeit, Landverkehr und Landwirtschaft), ein Kooperationsabkommen (Forschung) und ein Abkommen, das einen partiellen Integrationsvertrag (Luftverkehr) darstellt.<sup>378</sup>

---

<sup>376</sup> Das Forschungsabkommen wird vom Gemischten Ausschuss des Rahmenabkommens über die wissenschaftliche Zusammenarbeit von 1986 verwaltet, und der durch das neue Landverkehrsabkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss übernimmt ebenfalls die Verwaltung des Transitvertrages von 1992, welcher 2005 ausläuft. Das Landwirtschaftsabkommen sieht zwei Gemischte Ausschüsse vor, einer befasst sich mit allgemeinen Fragen, der andere ist ausschliesslich für den Veterinärbereich zuständig.

<sup>377</sup> Im Gegensatz zum EWR gilt hier ein «Ein-Pfeiler-Modell» mit direkter Anwendbarkeit des *Acquis* und Überwachung durch die Kommission und den EuGH. Forman 1999, 781.

<sup>378</sup> Schweizerischer Bundesrat 1999b, 29. Für eine ausführliche Besprechung siehe Felder/Kaddous 2001.